



BEBAUUNGSPLAN NR. 2 A SÜDLICH DER AURACH

M A S S T A B = 1 : 1 0 0 0



VERBINDLICHE RICHTLINIEN U. FESTSETZUNGEN

- DACHNEIGUNG:**
- ERDGESCHOSIGE GEBÄUDE VON 0-23°
OHNE KNIESTOCK UND DACHGAUPEN, EINDECKUNGSMATERIAL BELIEBIG
 - ERDGESCHOSS MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS 48-52°
DACHDECKUNG-ZIEGEL, OHNE KNIESTOCK, DACHGAUPEN AUF JEDER SEITE BIS 1/3 FIRSTLÄNGE, HÖCHSTBREITE EINER GAUPE BIS 2,30m
 - ERDGESCHOSS U. EIN OBERGESCHOSS 77-84°
DACHDECKUNG-ZIEGEL, OHNE KNIESTOCK UND GAUPEN
 - ERDGESCHOSS U. ZWEI OBERGESCHOSSE 30-35°
DACHDECKUNG-ZIEGEL, OHNE KNIESTOCK UND GAUPEN
- HÖHE DER GEBÄUDE GEGEN DIE STRASSE:**
- KELLERDECKE OBERKANTE +50 BIS 80 CM ÜBER STRASSENDECKE, BEI DREI- ODER VIERGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN BIS +120 CM

1. GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

2. BAUWEISE, ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

REINES WOHNBAUGEBIET, NICHT STORENDE HANDWERKBETRIEBE KÖNNEN DURCH STADTRATSBESCHLUSS ZUGELASSEN WERDEN, OFFENE BAUWEISE, JEDOCHE ENTSPRECHEND DER BAULICHEN ANORDNUNG DIE ZUSAMMENFASSUNG EINZELNER WOHN- ODER NEBEN- GEBÄUDE GESTÄTTET. RÄUME FÜR HEIMARBEIT KÖNNEN IN DIE GEBÄUDE EINGEPLANT WERDEN. DIE PKW GARAGEN SIND NUR FÜR DIE BEWÖHNER DES GEBIETS VORGESEHEN, DIE IM PLAN DAR- GESTELLTE STELLUNG, FIRSTRICHTUNG UND LAGE DER EINZELNEN GARAGEN SIND VERBINDLICH.

- WOHN- ODER NEBEN- GEBÄUDE:**
- BESTEHEND
 - NEU VORGESEHEN
 - NEBEN- ODER GARAGEN- GEBÄUDE: BESTEHEND
 - NEBEN- ODER GARAGEN- GEBÄUDE: NEU VORGESEHEN
- GESCHOSSZÄHLUNG:**
- ZWINGENDE VORSCHRIFT
 - I NUR ERDGESCHOSS
 - I+DG ERDGESCHOSS U. AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS
 - II ERDGESCHOSS U. 1 OBERGESCHOSS ALS VOLLGESCHOSS
 - III ERDGESCHOSS U. 2 OBERGESCHOSSE ALS VOLLGESCHOSS

3. VERBAUBARE FLÄCHEN, BAULINIEN

- VORDERE BEBAUUNGSGRENZEN, NEU FESTGESETZT
- SEITLICHE U. RÜCKWÄRTIGE BEBAUUNGSGR., NEU, FESTGESETZT
- WORBHALTSFLÄCHEN

4. VERKEHRSFLÄCHEN

- PARKPLATZ
- STRASSEN- ODER GARTENBEGRENZUNGSLINIEN

5. GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN, GEPLANT ODER BESTEHEND BLEIBEND
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN, GEPLANT ODER BESTEHEND BLEIBEND

6. FASSADENGESTALTUNG

ALLE HAUPT- ODER NEBEN- GEBÄUDE SIND MIT EINEM RUHIG WIRKENDEN AUSSENPUTZ ZU VERSEHEN. AUFFALLENDE GEMUSTERTER PUTZ IST NICHT ZUGELASSEN. DIE VERWENDUNG VON ZUEINANDER KONTRASTIERENDEN FARBEN IST UNZULÄSSIG.

7. NEBEN- GEBÄUDE

NEBEN- GEBÄUDE SIND AUSSERHALB DER DURCH BAULINIEN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN NICHT ZUGELASSEN. DIES GILT AUCH FÜR NICHTGENEHMIGUNGSPFLICHTIGE GEBÄUDE.

8. EINFRIEDUNGEN

ZUGELASSEN SIND ALLE ARTEN VON ZÄUNEN MIT AUSNAHME VON MAUERN, STACHELDRAHT UND MASCHDRAHT OHNE EINFRIEDUNG, BZW. RAHMEN. NICHT AN DER STRASSE LIEGENDE EINFRIEDUNGEN KÖNNEN AUCH IN MASCHDRAHT OHNE RAHMEN AUSGEFÜHRT WERDEN.

HINWEISE

- 1. ERSCHLIEßUNGS- U. HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN:**
- WASSERLEITUNG, VORHANDEN
 - ABWASSERKANAL, VORHANDEN
 - HOCHSPANNUNGSKABEL ODER FREILEITUNGEN
 - NIEDERSPANNUNGSKABEL

2. GRÜNSTÜCKSGRENZEN

- ALTE, BESTEHEND BLEIBEND
- ALTE, AUFZUHEBEN
- NEU FESTZULEGEND

BEARBEITET: 21.12.1965
STADTBAUAMT HERZOGENAUACH

ERSTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM § 2 (6) BBAUG. VOM 10.7.65 BIS 9.2.66

ALS SATZUNG AUFGESTELLT MIT STADTRATSBESCHLUSS VOM 14.6.1966

HERZOGENAUACH, DEN
1. BÜRGERMEISTER

GENEHMIGT GEM § 3 BBAUG. MIT REI..... BESCHLUS VOM NR.....

ZWEITE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM § 12 BBAUG. VOM BIS.....

ALS SATZUNG IN KRAFT GETRETEN AM.....